

Änderung der Verordnung zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV)

vom ...

I.

Der Erlass RB 450.11 (Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat [RRV NHG] vom 29. März 1994) (Stand 9. Mai 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHV)

§ 3a (neu)

Aufnahmeverfahren für Entscheide

¹ Die Gemeindebehörde stellt Entscheide gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes zusätzlich den betroffenen Fachstellen gemäss § 1 Abs. 1 zu.

² Sie veranlasst innert 20 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft von Entscheiden gemäss Abs. 1 deren Eintrag in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Davon ausgenommen sind Entscheide betreffend Nichtunterschutzstellungen.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53

Aufgehoben.

§ 54

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung und die Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Heimat und der Natur (TG NHG; RB 450.1) vom 3. Oktober 2022 (veröffentlicht in ABl. Nr. 40/2022 S. 2683) treten auf den DD. MMM JJJJ in Kraft.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber